



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.03.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28248 –**

### **Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Toni  
Schuberl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Angesichts der Ankündigung von Vertretern der Staatsregierung, gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht zu klagen, sowie der Kommentierungen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder („Das ist ein Anschlag auf die Demokratie [...], weil direkt gewählte Abgeordnete künftig nicht mehr im Deutschen Bundestag sitzen [...]“<sup>1</sup>; „Wer die meisten Stimmen hat, muss ins Parlament einziehen! Diese Wahlrechtsreform [...] wird vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern.“<sup>2</sup>, dem stellvertretenden Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger („Direkt gewählten Kandidaten unter gewissen Umständen den Einzug ins Parlament zu verweigern [...] [ist] demokratisch fragwürdig [...]“<sup>3</sup> sowie von Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann („Das [Gesetz] ist eine eklatante Entwertung der Erststimme und aus unserer Sicht verfassungsrechtlich nicht zulässig.“<sup>4</sup> zu diesem Gesetz, frage ich die Staatsregierung, inwiefern sie den Art. 14 Abs. 4 der Bayerischen Verfassung in Bezug auf die mögliche Nichtvergabe von Direktmandaten an die Stimmkreisbewerberinnen bzw. -bewerber mit den meisten Stimmen für unvereinbar mit dem Grundgesetz hält, auf welcher Rechtsgrundlage sie die Klagebefugnis der Bayerischen Staatsregierung für gegeben erachtet und wie viel dieses Klagevorhaben den Freistaat Bayern kosten wird?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Wahlrechtsreform der Ampelkoalition im Bund begegnet durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie kann dazu führen, zwei der derzeitigen Oppositionsparteien für die kommende Legislaturperiode den Wiedereinzug in den Bundestag zu verwehren. Sie nimmt außerdem in Kauf, dass weite Landstriche – und dabei möglicherweise fast ganz Bayern – nicht mehr durch einen direkt gewählten Abgeordneten vertreten werden und dass Länder wie Bayern auch insgesamt mit

<sup>1</sup> Welt.de vom 19.03.2023

<sup>2</sup> Dr. Markus Söder auf Twitter am 17.03.2023

<sup>3</sup> Indirekt zitiert gemäß Pressemitteilung von FREIE WÄHLE Bayern vom 14.03.2023

<sup>4</sup> Pressemitteilung der Staatsregierung vom 17.03.2023

deutlich weniger Abgeordneten im Bundestag vertreten sein könnten als ihrem Bevölkerungsanteil entspricht (Unterrepräsentation). Ein Land, das in Berlin derart unterrepräsentiert wäre, wird Entscheidungen zu seinen Lasten – etwa bei Standortentscheidungen – natürlich schlechter begegnen können und kann die Interessen seiner Bürgerinnen und Bürger ganz allgemein nicht mehr in gewohnter Weise deutlich machen. Das ist nicht im Sinne Bayerns.

Dazu will die Ampelkoalition mit einfacher Mehrheit und gegen die Stimmen der Opposition zentrale Stellschrauben des Wahlrechts so anpassen, dass die Fünfprozenthürde eine ganz andere Wirkung entfalten würde als bisher. Das soll bewirkt werden durch eine Kombination aus dem Wegfall der Grundmandatsklausel, der Abschaffung von (Mindest)sitzkontingenten für die Länder und dem neu erfundenen Prinzip der Zweitstimmendeckung, das die Erststimme des Wählers in weiten regionalen Teilen Deutschlands entwertet.

Das ist respektlos gegenüber den Wählern, der Opposition im Bundestag, dem Föderalismus und der Tradition des Wahlrechts. Die Ampel nimmt die konkrete Möglichkeit in Kauf, dass ganze Regionen ohne direkt gewählte Abgeordnete bleiben und „verwaisen“. Damit schwächt die Ampel die bewährte regionale und föderale Repräsentation im Bund. Die Änderungen richten sich dabei im Schwerpunkt gegen die Opposition im Bundestag. Wo aber eine Regierungsmehrheit zwei Oppositionsparteien, die in bestimmten Bundesländern die stärkste politische Kraft sind, durch gezielte Wahlrechtsänderung aus dem Parlament drängen will, betreibt sie Machtmissbrauch und greift unlauter in den demokratischen Wettbewerb ein. Das gefährdet die Demokratie als solche. Das Wahlrecht darf nicht selbst zum Mittel des Machterhalts werden, sondern muss faire und gerechte Chancengleichheit und jedem Bürger den gleichen Wert seiner Stimme und im Grundsatz gleiche Repräsentation im Parlament garantieren. Das wäre nach der Wahlrechtsreform nicht mehr der Fall – und zwar zulasten aller Bayerinnen und Bayern.

Das bayerische Landeswahlrecht unterscheidet sich davon grundlegend:

Art. 14 Abs. 4 der Bayerischen Verfassung bewirkt eine konsequente Anwendung der Fünfprozenthürde. Aber abgesehen davon, dass es sich hierbei um eine mit entsprechender Mehrheit konstituierte Verfassungsbestimmung und nicht nur – wie im Bund – um ein lediglich mit einfacher Regierungsmehrheit beschlossenes Gesetz handelt, werden die maßgeblichen Fünf Prozent in Bayern anders berechnet als im Bund. Der Bund zählt allein die Zweitstimmen. In Bayern werden dagegen Erst- und Zweitstimmen zu Gesamtstimmen zusammengerechnet, sodass jeder Erststimmenkandidat mit seinen Stimmen den Gesamterfolg seiner Partei mitprägt. Art. 14 Abs. 4 der Bayerischen Verfassung hat in der Praxis außerdem noch nie einem Stimmkreissieger den Einzug in den Landtag verwehrt. Im Bund wäre das dagegen ganz regelmäßig der Fall. Die Wahlrechtsreform der Ampel könnte dazu führen, dass 45 der 46 derzeit direkt gewählten bayerischen Wahlkreise in der kommenden Legislaturperiode nicht mehr im Bundestag vertreten wären – also praktisch fast ganz Bayern! Bayern ist außerdem kein binnenföderaler Staat, Deutschland insgesamt dagegen schon. Schließlich muss jedes Wahlrecht die realen Verhältnisse abbilden, und dabei wird schnell erkennbar, dass es zwar innerhalb Deutschlands, nicht aber innerhalb Bayerns Parteien gibt, die nur in Teilen des Landes antreten und dort aber die Mehrheit repräsentieren. Deshalb muss das bayerische Wahlrecht auf diese Sonderlage nicht reagieren, das Bundeswahlrecht dagegen schon. Das zeigt, dass eine relevante Parallele zwischen der Reform der Ampelfraktionen und dem bayerischen Landeswahlrecht weder in den rechtlichen Grundlagen noch in den praktischen Auswirkungen besteht.

Zu den Fragen nach der Rechtsgrundlage und den Kosten einer etwaigen Klage der Bayerischen Staatsregierung gegen die vom Bundestag beschlossenen Änderungen im Bundeswahlrecht wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum von MdL Tim Pargent vom 23.01.2023 verwiesen (Drs. 18/26232, S. 15).